

Folge, daß durch das Bundesarchiv, Abteilung Potsdam, dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv Akten und Karteien übergeben wurden, die den Archivbestand "Konzentrationslager Buchenwald" wesentlich ergänzen.

In den folgenden Jahren müssen sich die thüringischen Staatsarchive der archivischen Bearbeitung dieser Aktenmassen widmen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine intensive politische und juristische Aufarbeitung der Geschichte der letzten 40 Jahre möglich.

N. Moczarski / J. Beger / I. Scharf

#### MITWIRKUNG DER STAATSARCHIVE BEI DER GESTALTUNG DES WAPPEN- UND SIEGELWESENS

Durch die Festlegungen des Kommunalverfassungsgesetzes - Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR vom 17. Mai 1990 (Gesetzblatt der DDR 1990, S. 255 ff.) - sind die Landkreise und Gemeinden der neuen Bundesländer "wappenfähig" geworden, d. h. sie haben das Recht, ein eigenes Wappen zu führen. Mit Eifer und unter starker Mitwirkung der Bewohner wird derzeit an Entwürfen gearbeitet, die einmal zum Symbol für die Gemeinde oder den Kreis werden und den neu errungenen Status der Selbstverwaltung ausdrücken sollen. Vordringlich ist die Aufgabe deshalb, weil die Siegel mit dem DDR-Staatseblem nicht mehr verwendet werden können. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Thüringen (AVHz) vom 11. April 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 7/1991 vom 26. April 1991) legt in § 1 (2) fest, daß alle Landkreise und Gemeinden "das Landeswappen führen, soweit sie kein eigenes Wappen führen ...". Leider läßt diese Bestimmung keinen Raum für die vorübergehende Verwendung der überlieferten, teilweise sehr ansprechenden Bildsiegel der Gemeinden. Allerdings ist zu beobachten, daß die Landkreise trotz überlieferter Wappen sich fast ausschließlich zur Neugestaltung von Kreiswappen entschließen.

Die Thüringischen Staatsarchive, insbesondere das heutige Thüringische Hauptstaatsarchiv Weimar, waren schon in der Vergangenheit auf Grund ihres spezifischen Arbeitsfeldes mit heraldischen Fragen in besonderer Weise befaßt. Seit jeher berieten sie Gemeinden bei der Gestaltung des Ortssiegels oder auch bei der Annahme von Wappen. Sie verfügen nicht nur über vielfältige Erfahrungen bei der inhaltlichen Darstellung, sondern auch über umfangreiche Sammlungen von Wappen, Petschaften und Siegeln, die für den kommunalen Bereich etwa Anfang des 17. Jahrhunderts einsetzen und bis 1952 reichen.

Diese Voraussetzungen haben das Thüringer Innenministerium bewogen, in heraldischen Fragen die sachverständige Meinung des Thüringischen Hauptstaatsarchivs einzuholen. Damit wird eine seit den zwanziger Jahren verstärkt herausgebildete Tradition fortgeführt.

Bei der Erarbeitung von Hinweisen für Landkreise und Gemeinden zur Gestaltung von Wappen und Siegeln konnte das Weimarer Archiv auf die von Prof. Willy Flach entworfenen und vom Thüringer Landtag 1948 beschlossenen "Richtlinien für die Gestaltung des Wappen- und Siegelwesens der Gemeinden und Kreise im Lande Thüringen" (Regierungsblatt für das Land Thüringen Teil II, Nr. 9/1948, S. 82-84) zurückgreifen. Sie bildeten die Grundlage für eine kurz vor der Veröffentlichung stehende Bekanntmachung des Innenministeriums, die auch die Verfahrensweise bei der Annahme von Wappen, Flaggen und Dienstsiegeln der Landkreise und Gemeinden regelt. Dem Antrag auf Genehmigung eines Wappens bzw. einer Flagge in Thüringen muß auf jeden Fall das Gutachten des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar

beiliegen. Darin wird eingeschätzt, ob die Symbolik des Wappens begründet ist, die heraldischen Regeln eingehalten wurden und die Darstellung ästhetischen Ansprüchen genügt. Als günstig hat es sich erwiesen, wenn Gemeinden und Landkreise vor der abschließenden Entwurfsgestaltung die Staatsarchive konsultiert haben. So konnten bereits im Vorfeld Irrtümer und Fehler beseitigt werden.

Vom Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar wurden seit Beginn des Jahres 1991 insgesamt 77 Gutachten für Gemeinde- oder Kreiswappen abgegeben, der Thüringer Innenminister hat bisher 20 Wappen verliehen. 13 Entwürfe liegen dem Archiv noch zur Begutachtung vor. Die erreichten Ergebnisse sind unterschiedlich. Am besten gelungen sind solche Wappen, bei denen Gemeinden und Kreise einen Heraldiker und einen Graphiker von Anfang an in die Entwurfsgestaltung einbezogen und auf eine Überfrachtung mit Symbolen und Farben verzichteten. Ein Wappen soll weder die gesamte Ortsgeschichte erzählen, noch die Umgebung beschreiben. Von den Gemeinden werden gern "redende" Elemente, die die volksetymologische Deutung des Ortsnamens widerspiegeln, verwendet. Auch Symbole, die auf wirtschaftliche oder natürliche Besonderheiten des Ortes hinweisen, sind häufig. Seltener wird das alte Siegelbild oder eine Begebenheit aus der Geschichte des Ortes heraldisch umgesetzt. Bei den Wappen der Landkreise dominieren eindeutige Symbole, die die Einbindung einzelner Territorien der Kreise in frühere Landesherrschaften kennzeichnen. Beliebteste Figur ist der Löwe in den verschiedensten Tinkturen - nur der Löwe des Thüringer Hoheitszeichens ist in Kommunalwappen nicht erlaubt -, gefolgt von Tannen und Fichten, die für den Thüringer Wald stehen. Von den alt-hergebrachten Wappenbildern werden am häufigsten die hennebergische Henne und der sächsische Rautenkranz verwendet.

Neben der beratenden und begutachtenden Tätigkeit wird im Thüringischen Hauptstaatsarchiv auch die Wappenrolle des Landes Thüringen geführt. In ihr werden in drei Abteilungen die Landes-, Gemeinde- und Kreiswappen Thüringens registriert und in der Regel ihre Reinzeichnungen aufbewahrt. Eine Aufnahme in die Thüringer Wappenrolle erfolgt erst, wenn der Thüringer Innenminister ein Wappen genehmigt und verliehen hat. Die Aufnahme in die privat geführte Quedlinburger Wappenrolle hat keinen rechtsverbindlichen Charakter und berechtigt Landkreis oder Kommune noch nicht zur Wappenführung.

D. Blaha

#### **ZUR ÜBERLIEFERUNG DER LIEGENSCHAFTSUNTERLAGEN IN DEN THÜRINGISCHEN STAATSARCHIVEN**

Seit Ende der 70er Jahre sind Bestrebungen der ehemaligen Staatlichen Archivverwaltung zu verfolgen, die vorhandene Liegenschaftsdokumentation für das gesamte Gebiet der damaligen DDR in dem Archivdepot Barby/Elbe zu konzentrieren. Die Gründe dafür waren sicher vielschichtig. Wichtigster Faktor war jedoch zweifelsohne der notorische Platzmangel, denn Archivneubauten sind für die Staatsarchive der ehemaligen DDR in den letzten 40 Jahren so gut wie nicht errichtet worden. Der große Umfang der bereits archivierten Liegenschaftsunterlagen konnte die restlos verbrauchten Magazinkapazitäten wenigstens zeitweise entlasten, wenn ein geeignetes Depot, das man im Schlosse Barby gefunden zu haben glaubte, die ca. 25.000 lfm aufzunehmen in der Lage war. Daß die statischen Verhältnisse des am Rande der Elbaue befindlichen Depots Barby dann doch nicht eine volle Belegung zuließen, sei hier nur am Rande vermerkt. Diese Tatsache erklärt jedoch die unterschiedlich umfangreichen Verbringungen aus den einzelnen Staatsarchiven.

Die Konzentration von Archivgut der Liegenschaftsdokumentation erfolgte auf der Grundlage einer Anweisung der ehemaligen Staatlichen Archivverwaltung vom 15.